

**Allgemeine Verkaufs- und
Lieferbedingungen der
INFINITYCONST GmbH**
Eschenweg 2, 30880 Laatzen, Germany
Stand: Juni 2018

**1. Geltungsbereich, Allgemeine
Bestimmungen, Form**

1.1 Alle gegenwärtigen und künftigen Lieferungen und Leistungen an unsere Kunden (nachstehend "Besteller" genannt) erfolgen auf der Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB). Die AVB gelten nur, wenn der Besteller Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die AVB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 651 BGB).

Von diesen Bedingungen abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bestimmungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers, finden keine Anwendung, auch wenn durch uns ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen oder wenn in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Bestellers die vertraglich geschuldete Leistung vorbehaltlos erbracht wird. Sie gelten nur, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

1.2 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Bestellers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise,

insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

1.3 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsabschluss

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Besteller Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.

2.2 Die Bestellung der Ware durch den Besteller gilt als verbindliches Vertragsangebot. Alle Bestellungen über Lieferungen und Leistungen sowie alle Nachträge oder sonstige Vereinbarungen und Absprachen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

2.3 Angaben und Beschreibungen durch uns zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z. B. Werkstoffqualität und -güte, Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sind nur annähernd maßgebend. Auftragsbezogene

Genehmigungszeichnungen unsererseits entsprechen den zum Zeitpunkt unserer Auftragsbestätigung einschlägigen DIN-Normen. Erklärungen, Leistungsangaben, Zusicherungen oder Beratungen sind uns nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Technische Änderungen, Abweichungen von Maßen, Gewicht und Güte sind nach DIN oder geltender Übung zulässig.

2.4 An Kosten, Voranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen, oder wenn der Auftrag an uns

nicht erteilt wurde, unverzüglich zurückzugeben.

3. Preise

3.1 Die Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird, soweit sie anfällt, in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

3.2 Die Preise gelten **ab Werk St. Petersburg/Russische Föderation** ohne Montage und ausschließlich Verpackung. Sie gelten nur für den jeweiligen Einzelauftrag. Verpackungskosten sowie Verlade- und Transportkosten einschließlich Kosten der Ausfuhr, der Verzollung und einer etwaigen Transportversicherung trägt der Besteller. Ebenso trägt der Besteller etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben.

3.3 Falls zwischen Auftragsbestätigung und Lieferung mehr als drei Monate liegen und sich in dieser Zeit Änderungen in der Berechnungsgrundlage durch höhere Lohn- und Materialkosten oder durch sonstige Umstände, insbesondere technisch begründete Kalkulationsveränderungen ergeben, sind wir berechtigt, den Vertragspreis im angemessenen Verhältnis zur eingetretenen Änderung und Berechnungsgrundlage zu erhöhen. Dies gilt auch bei Abrufaufträgen.

4. Lieferungen und Lieferfristen

4.1 Bei teilbaren Lieferungen sind wir zu Teillieferungen berechtigt.

4.2 Fristen für Lieferungen oder Leistungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich verbindlich schriftlich bestätigt werden.

4.3 Die vereinbarten Lieferfristen gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrags und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen durch den Besteller.

4.4 Der Besteller kann erst dann eine Nachfrist zur Lieferung setzen, wenn der vereinbarte Liefertermin mehr als zwei Wochen überschritten ist. Diese Nachfrist muss angemessen sein und mindestens drei Wochen betragen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Besteller

vom Vertrag zurücktreten, wenn ihm ein Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann. Weitergehende Rechte, insbesondere Schadenersatzansprüche, stehen dem Besteller nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits zu.

4.5 Soweit vom Besteller zu vertretende Umstände die Ausführung übernommener Aufträge erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Lieferung bzw. Restlieferung oder Teillieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass dem Besteller Schadenersatzansprüche zustehen. Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Energieversorgungsschwierigkeiten, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Unterpelieferanten oder fremden Betrieben, von denen die Aufrechterhaltung des eigenen Betriebs abhängig ist, eintreten. Das Vorstehende gilt auch dann, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem wir uns in Verzug befinden.

4.6 Wenn nach Ablauf der Lieferfrist der Vertragsgegenstand oder Teile davon vom Besteller nicht bezogen oder durch Verschulden des Bestellers nicht abgeliefert werden kann, sind wir berechtigt eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf Schadenersatz einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen und/oder vom nicht erfüllten Teil des Vertrags zurückzutreten.

4.7 Ergeben sich nach Vertragsschluss Anzeichen dafür, dass die Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet ist, wie z.B. Zahlungsverzug und -einstellung, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Sicherungsübereignung von Umlaufvermögen, ungünstige Auskünfte durch Bank- oder Kreditinstitute oder Kreditversicherer, sind wir nach den

gesetzlichen Vorschriften berechtigt die Leistung zu verweigern und, nach fruchtloser Fristsetzung zur Erbringung von angemessenen Sicherheiten z.B. in Form selbstschuldnerischen Bankbürgschaften oder Bankgarantien oder Vorleistung, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu verlangen. Die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

5. Versand, Erfüllungsort und Gefahrübergang

5.1 Der Versand der Lieferung erfolgt durch uns ab Werk **St. Petersburg/ Russische Föderation**, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist, auf Gefahr des Bestellers, und zwar auch dann, wenn die Fracht und andere Kosten zu unseren Lasten gehen. Die Lieferung wird von uns nur auf ausdrückliche schriftliche Anweisung und auf Rechnung des Bestellers versichert. Wird die Lieferung gegen Transportschäden versichert, hat der Besteller uns bei Transportschäden unverzüglich zu informieren und den Spediteur zur Tatbestandsaufnahme zu veranlassen.

5.2 Ist Abholung vereinbart und erfolgt diese nicht innerhalb von acht Tagen nach dem vereinbarten Termin, so erfolgt der Versand durch uns mittels einer uns günstig erscheinenden Versandart auf Rechnung des Bestellers.

5.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr geht spätestens mit der Übergabe an den Besteller oder die Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller im Verzug der Annahme ist.

5.4 Kommt der Besteller in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder wird die Verladung oder Beförderung des Liefergegenstands aus einem Grunde, den der Besteller zu vertreten hat, verzögert, sind wir berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Bestellers die Lieferung nach beliebigem Ermessen einzulagern, alle zur Erhaltung der Lieferung für geeignet erachteten Maßnahmen zu treffen, die Lieferung als geliefert in Rechnung zu stellen und Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Dasselbe gilt, wenn die versandbereit gemeldete Lieferung nicht innerhalb von acht Tagen abgerufen wird. Die gesetzlichen Vorschriften für den Annahmeverzug bleiben unberührt.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Die Lieferung bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen, die uns aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung gegen den Besteller zustehen (gesicherte Forderungen), unser Eigentum. Dies gilt auch bei Zahlungen besonders bezeichneter Forderungen bis zum Ausgleich eines etwaigen Kontokorrentsaldos.

6.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und ohne vom Vertrag zurückzutreten, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Lieferungen vom Besteller heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Besteller den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Besteller zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

6.3 Die unter Eigentumsvorbehalt erfolgten Lieferungen sind auf Kosten des Bestellers sachgemäß und von den übrigen Lieferungen getrennt zu lagern, auf unser Verlangen hin besonders zu kennzeichnen und gegen Beschädigung, Untergang und Abhandenkommen zu versichern. Der entsprechende Abschluss dieser Versicherung ist uns durch den Besteller nachzuweisen. Der Besteller tritt seine Ansprüche aus diesen Versicherungsverträgen hiermit im Voraus in Höhe des Wertes des Vorbehaltseigentums an uns ab und willigt in die Auszahlung an uns ein. Wir sind berechtigt, das Vorbehaltseigentum zurückzunehmen und dazu ggf. den Betrieb und die Räume des Bestellers durch von uns beauftragte Dritte betreten zu lassen.

6.4 Der Besteller ist stets widerruflich und solange er seinen Verpflichtungen uns gegenüber vereinbarungsgemäß nachkommt, berechtigt, das Vorbehaltseigentum im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu verwenden. In diesem Fall oder bei Auslieferung des Vorbehaltseigentums an einen Dritten, gleich in welchem Wert oder Zustand, oder bei Einbau tritt der Besteller hiermit schon jetzt bis zur völligen Tilgung unserer Forderungen aus diesen Lieferungen die ihm aus der Veräußerung, Auslieferung oder dem Einbau entstehenden Forderungen gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten einschließlich der ihm hieraus ggf. entstehenden Schadenersatzansprüche in Höhe des Wertes des Vorbehaltseigentums an uns ab.

Zur Einziehung der Forderung bleibt der Besteller neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Ziff. 6.2 geltend machen. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die

dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Bestellers zur weiteren Verwendung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

6.5 Wird das Vorbehaltseigentum be- oder verarbeitet oder vermischt oder umgebildet, wird die Be- oder Verarbeitung bzw. die Vermischung oder Umbildung für uns jedoch ohne Gewähr vorgenommen. In all diesen Fällen steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts unseres Vorbehaltseigentums zu den neuen Gegenständen im Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung zu.

6.6 Im Falle eines Abtretungsverbots bei Weiterveräußerung, bei Einbau oder bei Zahlungsverzug ist der Besteller verpflichtet, die Vorausabtretung seinem Drittkäufer bekannt zu geben. Werden die von uns gelieferten Vorbehaltsgegenstände zusammen mit anderen Gegenständen an einen Dritten veräußert, ist der Teil der Gesamtpreisforderung an uns abgetreten, der dem Wert der von uns berechneten Lieferung entspricht. Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir berechtigt, die abgetretene Forderung vom Drittschuldner direkt einzuziehen.

6.7 Zu außergewöhnlichen Verfügungen wie Verpfändung, Sicherungsabtretung und Übereignung des Vorbehaltseigentums ist der Besteller vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen nicht berechtigt. Der Besteller ist verpflichtet, uns unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren und Forderungen, wie z.B. Pfändungen und sonstige Beeinträchtigungen unseres Eigentums erfolgen.

6.8 Übersteigt der Wert der uns gegebenen Gesamtsicherung aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller unsere Forderungen um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

7. Zahlungen, Erfüllungsort

7.1 Rechnungen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, in der vereinbarten Währung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Erfüllungsort für die Zahlung ist Hannover.

7.2 Zahlungen sind erst bewirkt, wenn wir endgültig über den Betrag verfügen können. Wechsel- und Scheckzahlungen werden nur nach besonderer Vereinbarung entgegengenommen. Diskont- und Wechselspesen gehen in jedem Fall zu Lasten des Bestellers.

7.3 Eingehende Zahlungen werden nach unserer Wahl zum Ausgleich der offenen Forderungen verwendet, soweit der Bestellung keine ausdrückliche Tilgungsbestimmung trifft.

7.4 Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, die gesetzlich vorgesehenen Verzugszinsen nach § 288 BGB zu berechnen sowie Vorauszahlung des Kaufpreises oder Sicherheit zu verlangen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt. Eingeräumte Zahlungsziele entfallen und ausstehende Forderungen werden sofort zur Zahlung fällig, wenn Zahlungsverzug des Bestellers eintritt, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers beantragt wird, wenn der Besteller ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grunds wesentlichen Verpflichtungen, die uns gegenüber oder gegenüber Dritten fällig sind, nicht nachkommt oder wenn der Besteller nicht zutreffende Angaben zu seiner Kreditwürdigkeit gemacht hat.

8. Mängelansprüche des Bestellers

8.1 Für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. 8.2 Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Die von uns geschuldete vereinbarte Beschaffenheit der Lieferung ergibt sich

ausschließlich aus den vertraglichen Vereinbarungen mit dem Besteller und nicht aus sonstigen gewerblichen Aussagen, Prospekten, Beratungen und dergleichen. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen) übernehmen wir jedoch keine Haftung. Der Besteller hat zu prüfen, ob die Lieferung von der vertraglichen Beschaffenheit her und für den jeweiligen Verwendungszweck geeignet ist.

8.3 Die Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Versäumt der Besteller die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen und die Lieferung gilt hinsichtlich solcher Mängel als genehmigt. Nicht sofort erkennbare Mängel gelten als genehmigt, wenn sie uns nicht unverzüglich nach Entdeckung schriftlich angezeigt werden. 8.4 Die Mängelhaftung entfällt, wenn der Besteller uns nicht die Gelegenheit gibt, den beanstandeten Vertragsgegenstand zu besichtigen und zu prüfen, wenn die Lieferung vom Besteller nicht sachgerecht gelagert, genutzt oder eingebaut bzw. mit ungeeigneten, insbesondere nicht von uns stammenden Teilen verbunden oder in solche eingebaut wird. Die Sachmängelhaftung ist ferner ausgeschlossen bei Vorliegen von natürlichem Verschleiß, bei unsachgemäßer Einwirkung auf die Lieferung durch den Kunden oder Dritte sowie bei Schäden im Zusammenhang mit Reparaturen oder sonstigen Arbeiten durch Dritte.

8.5 Ordnungsgemäß erhobenen und begründeten Mängelrügen werden wir nach unserer Wahl unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Bestellers durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) nachkommen. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Mehrere Nachbesserungsversuche oder Ersatzlieferungen sind zulässig. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Besteller die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Besteller die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Besteller nicht erkennbar.

8.6 Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Besteller zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Besteller vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht. Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von

Ziff. 9 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

9. Schadenersatz, Haftung

9.1 Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

9.2 Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich eines milderer Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

9.3 Die sich aus Ziff. 9.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz.

9.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Besteller nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Bestellers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

10. Verjährung

10.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

10.2 Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).

10.3 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Bestellers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Bestellers gem. Ziff. 8.2 Satz 1 und Satz 2 (a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

11. Aufrechnung, Abtretung

11.1 Die Aufrechnung des Bestellers mit Forderungen uns gegenüber ist mit Ausnahme von unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen unzulässig. Das gleiche gilt für das Geltendmachen von Zurückbehaltungsrechten durch den Besteller. Unzulässig ist auch die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts, das nicht aus demselben Vertragsverhältnis resultiert. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Bestellers unberührt.

11.2 Die Abtretung von dem Besteller uns gegenüber zustehenden Ansprüchen an Dritte ist ausgeschlossen.

12. Rechtswahl, Gerichtsstand

12.1 Für dieses AVB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Rechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

12.2 Ist der Besteller Kaufmann iSd Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Hannover, auch wenn der Besteller seinen Sitz im Ausland hat. Entsprechendes gilt, wenn der Besteller Unternehmer iSv § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

13. Salvatorische Klausel, Schriftform, Datenschutz

13.1 Sollte eine der vorstehenden Bedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen und des Vertrags im Übrigen hiervon nicht berührt. Etwaig unwirksam werdende Bestimmungen werden durch Neuregelungen, die den gleichen wirtschaftlichen Erfolg als Ziel haben, ersetzt. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags dann insoweit nach den gesetzlichen Vorschriften.

13.2 Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel. Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.

13.3 Wir sind berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehungen oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den Besteller, gleich ob diese von ihm selbst oder von Dritten stammen, gemäß dem Datenschutzrecht zu verarbeiten und aufzubewahren.